
Leipzig, den 25. September 2023

An die Interessenten im Vergabeverfahren

BIETERRUNDSCHREIBEN NR. 7

Durchführung des Rettungsdienstes im Rettungsdienstbereich der Stadt Leipzig

Vergabe von Leistungen des Rettungsdienstes nach § 31 SächsBRKG

Vergabenummer: L-37-2023-00461

Hier: Biiterrundschreiben Nr. 7

Sehr geehrte Damen und Herren,

in obiger Angelegenheit möchten wir sämtlichen Interessenten folgende Hinweise geben:

I. Anlage 1-1 bis 1-12 „eignungsbezogene Formblätter“ (DOKNR VU 4 bis 15)

Nr. 62. Zu Anlage 1-7 – Formblatt Referenzen

FRAGE:

In Anlage 1-7 „Formblatt Referenzen“ (DOKNR VU 10), Seite 3 von 3, sind vom Bieter einzelne Angaben im Hinblick auf Referenzen zu benennen. Unter anderem ist anzugeben, welches Personal mit welcher Ausbildung tätig ist. Da Gegenstand der Referenztätigkeit ausweislich der Eignungskriterien die Notfallrettung und der Krankentransport sein muss, scheint sich auch die Angabe des eingesetzten Personals ausschließlich auf diese Tätigkeitsbereiche zu beziehen.

Anzugeben ist in den Referenzen auch, in welchem Umfang Kranken- und Gesundheitspfleger eingesetzt werden. Bislang ist in Leipzig der Einsatz von Kranken- und Gesundheitspflegern nicht gestattet.

- a) Ist die Formulierung im Formblatt Referenzen so zu verstehen, dass in Leipzig zukünftig der Einsatz von Kranken- Gesundheitspflegern in der Notfallrettung und im Krankentransport gestattet ist?

b) Wenn ja, in welcher Funktion?

ANTWORT:

Die Frage zeigt keine Unklarheiten der Vergabeunterlagen.

Richtig ist, dass sich die Frage in Anlage 1-7 „Formblatt Referenzen“ (DOKNR VU 10) auf Personal bezieht, das für die Ausführung der vom Bieter jeweils angegebenen Referenz eingesetzt worden ist. Mithilfe der in Anlage 1-7 „Formblatt Referenzen“ (DOKNR VU 10) geforderten Angaben informiert sich die Stadt Leipzig über Einzelheiten einer Referenz Tätigkeit. Sie dienen dazu zu beurteilen, ob Gegenstand der Referenz Tätigkeit Leistungen gewesen sind, die mit denen nach Art und Umfang **vergleichbar** sind, um deren Ausführung der Bieter sich im vorliegenden Vergabeverfahren konkret bewirbt. Dabei hat die Stadt Leipzig in Nr. 11 der Anlage 1 „Eignungskriterien“ (DOKNR VU 3) näher definiert, wann Referenz Tätigkeiten jedenfalls ihrer Art nach vergleichbar mit den hier ausgeschriebenen Leistungen sind.

Weiter weist die Stadt Leipzig darauf hin, dass sich die Ausschreibung an geeignete Wirtschaftsteilnehmer im gesamten Binnenmarkt der Europäischen Union, diesem assoziierten Vertragsstaaten sowie den Vertragsstaaten des GPA richtet. Sie ist insbesondere nicht auf Unternehmen beschränkt, die Rettungsdienstleistungen derzeit im Stadtgebiet erbringen. Schon deshalb kann es für die Vergleichbarkeit nicht darauf ankommen, ob Referenzleistungen im Stadtgebiet erbracht worden und mit individuellen städtischen oder auch sächsischen Anforderungen zur Durchführung des Rettungsdienstes identisch sind. Schon in Deutschland unterscheiden sich die gesetzlichen Anforderungen an (Mindest-)Qualifikationen des nichtärztlichen Rettungsdienstpersonals von Bundesland zu Bundesland.

Bereits deshalb trifft Anlage 1-7 „Formblatt Referenzen“ (DOKNR VU 10) keine Festlegungen darüber, mit welchem Rettungsdienstpersonal die hier ab dem 1. Juli 2024 zu erbringenden Leistungen in der Stadt Leipzig zu bewältigen sind. Das ist Gegenstand von Festlegungen der Vertragsunterlagen (§ 29 Abs. 1 Nr. 3 VgV: Leistungsbeschreibung und Vertragsbedingungen).

Vor diesem Hintergrund dürfen wir auf die Fragen wie folgt antworten:

- a) Nein, die Abfrage in Anlage 1-7 „Formblatt Referenzen (DOKNR VU 10) bezieht sich auf die Ausführung von Referenzleistungen in der Vergangenheit zum Zwecke der Eignungsprüfung. Die Anforderungen an die Qualifikation des Rettungsdienstpersonals, das für die Durchführung der hier ausgeschriebenen Leistungen künftig eingesetzt werden soll/darf, bestimmen sich ausschließlich nach der Leistungsbeschreibung und den Vertragsbedingungen.

b) ./.

II. Anlage 3-1-2-4 „KatS 2.3 Ausbildung“ (DOKNR VU 25)

Nr. 63. Ausbildung

FRAGE:

Im Rahmen der Fachausbildung für alle Helfer zu Sprechfunkern wird auf die PDV 810 verwiesen. Wir gehen davon aus, dass hier die FwDV2 (Punkt 3.1.) gemeint ist?

ANTWORT:

Es handelt sich um die FwDV / DV 810 (Sprech- und Datenfunkverkehr Stand 2018).

III. Anlage 4-1 „Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil“ (DOKNR VU 34)

Nr. 64. Zu 7a.1 Beschaffung und Vorhaltung eines Sichertereinsatzfahrzeugs (SEF)

FRAGE:

In der Anlage 4-1 „Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil“ (DOKNR VU 34), Seite 36 von 60 ist die Formulierung in 7a.1 "Beschaffung und Vorhaltung eines Sichertereinsatzfahrzeugs (SEF)", für uns nicht eindeutig und lässt die Auslegung zu, dass letztlich ein Leistungserbringer mit der Vorhaltung der Sichterfahrzeuge für sämtliche Rettungswachenbereiche beauftragt werden soll. Dies resultiert aus der Formulierung, dass der Leistungserbringer in "jedem" Rettungswachenbereich ein Sichterfahrzeug vorzuhalten und einzusetzen hat. Oder ist die Formulierung entsprechend den Ausführungen zum Sichertereinsatzfahrzeug vielmehr so zu verstehen, dass von jedem Leistungserbringer für den jeweiligen Rettungswachenbereich ein Sichertereinsatzfahrzeug vorzuhalten und einzusetzen ist?

ANTWORT:

Je Los/Rettungswachenbereich wird eine Option für Vorhaltung und Einsatz eines Sichertereinsatzfahrzeugs vorgesehen. Damit korrespondieren auch die in den Kalkulationsblättern auszuweisenden Entgelte. Die Option erfasst also im jeweiligen Durchführungsvertrag lediglich 1 SEF, das dann räumlich – wie beschrieben – in dem Rettungswachenbereich vorzuhalten ist, auf den sich der jeweilige Durchführungsvertrag bezieht.

Nr. 65. Zu Nr. 7a.2 Sichtereinsätze und Aufgaben des Einsatzsichters**FRAGE:**

- a) Die Leistungsbeschreibung-Allgemeiner Teil, Punkt 7a.2 regelt, dass der NotSan auf dem Sichtereinsatzfahrzeug (SEF) die OrgL-Funktion übernimmt. Gehen wir Recht in der Annahme, dass mit Wahrnehmung der Options-Leistung „SEF“ die bisherige Organisation des OrgL-Dienstes, nach der sich die LE wochenweise im OrgL-Dienst abwechseln, beendet wird und der OrgL-Dienst dann ausschließlich durch die SEF-Besatzung erbracht wird? Wenn diese Frage mit ja beantwortet wird, ist der OrgL ab diesem Zeitpunkt kein Ehrenamt mehr, sondern wird durch die Vergütung im Rahmen des Projekts „SEF“ mitfinanziert. Ist diese Einschätzung korrekt? Was geschieht in dem Fall, dass beide SEF im (Regel-)Einsatz sind und somit nicht für OrgL-Aufgaben zur Verfügung stehen?
- b) In der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil, Anlage 4-1, DOKNR VU 34, Blatt 38 von 60 steht unter Ziffer 3: „OrgL-Funktion Die Einsatzsichter übernehmen während der Dienstzeit die Aufgabe des Organisatorischen Leiters Rettungsdienst.“ Durch diese Formulierung entsteht Unklarheit über die Aufgabenverteilung des aktuellen OrgL-Dienstes. Soll der OrgL-Dienst, so wie er aktuell organisiert ist, weiterbestehen? Oder würde vielmehr die separate, ehrenamtliche Stelle OrgL RD entfallen, weil die Einsatzsichter die Funktion des OrgL RD „hauptamtlich“ 24/7 mit übernehmen? Dieses Verständnis stünde dann im Widerspruch mit Anlage 3-1-2 DOKNR VU 21 Seite 27 "Organisation des OrgL-Systems". Dort wird dargelegt, dass die im LNA-/OrgL RD-System eingebundenen OrgL RD zusammen einen ununterbrochenen 24-h-Bereitschaftsdienst nach Dienstplan abdecken. Für die Abdeckung der Bereitschafts- und Einsatzzeiten darf nach den dortigen Ausführungen nur dienstfreies Personal geplant und eingesetzt werden. Wie korreliert dies dann mit der Funktion des Einsatzsichters? Um die Durchführung planen und kalkulieren zu können, bitten wir um Klarstellung.

ANTWORT:

Die Mitwirkung im ehrenamtlichen OrgL-System (Zuschlagskriterium L1) ist unabhängig von den Funktionen und Aufgaben des Einsatzsichters. Wie in der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil erläutert sind Einsatz von SEF und Einsatzsichter Bestandteil eines zunächst befristeten Pilotmodells, dessen Dauerhaftigkeit derzeit nicht abgesehen werden kann. Auch ist derzeit nicht sicher absehbar, ob und in welchem Umfang diese Optionsleistung abgerufen werden kann. Die Bieter haben daher davon auszugehen, dass eine im Rahmen ihres Angebots (freiwillig, wenn auch verbindlich) zugesagte Mitwirkung im ehrenamtlichen OrgL-System über die gesamte Vertragslaufzeit von der Stadt Leipzig eingefordert werden wird.

Die Stadt Leipzig will zugleich nicht ausschließen, dass während der Pilotphase ausschließlich der als OrgL qualifizierte Einsatzsichter (Notfallsanitäter-SEF mit Zusatzqualifikation OrgL) bei GSE/MANV im Sinne von § 35 Abs. 2 SächsBRKG zum Einsatz kommt und deshalb in dieser Zeit das ehrenamtliche OrgL-System ganz oder teilweise (vorübergehend) ausgesetzt wird.

Soweit Bedenken gegen die dem Einsatzsichter zugedachte „Doppelfunktion“ einer Tätigkeit in der Regelrettung und als OrgL zur Bewältigung von GSE/MANV formuliert werden, teilt die Stadt Leipzig diese nicht. Der Einsatzsichter soll im Regelrettungsdienst zur Entlastung von RTW bei weniger zeitkritischen oder rettungsdienstlichen „Bagatelleinsätzen“ ohne Notarzt- oder Transportbedarf eingesetzt werden (vgl. S. 37 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil). In Anbetracht der vergleichsweise geringen Häufigkeit von GSE/MANV einerseits und der Bewältigung eher unkritischer rettungsdienstlicher Einsatzlagen durch den Einsatzsichter andererseits erscheint es in der Regel möglich, im Bedarfsfall den Einsatzsichter zeitgerecht mit den Aufgaben eines OrgL zu betrauen, ohne dass dadurch die regelrettungsdienstliche Versorgung beeinträchtigt wird. Diese Abwägung wird die IRLS im jeweils konkreten Einsatzfall mit den jeweiligen Einsatzsichtern vornehmen. Das zu erproben, ist ebenfalls Teil der Pilotphase.

Wir weisen abschließend noch einmal darauf hin, dass aus der Mitwirkung im ehrenamtlichen OrgL-System dem Leistungserbringer zur Last fallende Kosten nicht in die Kalkulation der Entgeltsätze (Vertragsvergütung) eingestellt werden dürfen.

Nr. 66. Zu Nr. 7.3 – Erstattung der investiven Kosten der Rettungsmittelerstbeschaffung vom Bestandsleistungserbringer und Anpassung der kalkulierten Investitionskosten der Ersatzbeschaffung

FRAGE:

Nach Ziffer 7.3 (zweiter Absatz letzter Satz) werden die in den Preisblättern des Angebots für übernommene Rettungsmittel ausgewiesenen Investitionskosten für deren Neubeschaffung entsprechend der festgelegten Restnutzungsdauer des übernommenen Rettungsmittels auf spätere Intervalle "verschoben". Diese "Verschiebung" bzw. die Vorgehens-/Rechenweise ist für uns noch nicht nachvollziehbar. Wir bitten daher um eine Erläuterung und ggf. ein Anwendungs-/Rechenbeispiel, wie die "Verschiebung" erfolgen soll.

ANTWORT:

Nr. 7.3 der „Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil“ (Anlage 4-1, DOKNR VU 34) beschreibt primär die Modalitäten der Refinanzierung der dem späteren Leistungserbringer entstehenden Kosten aus dem obligatorischen Ankauf bei Leistungsbeginn vorhandener Rettungsmittel des Funktionsvorgängers gemäß den Anforderungen aus Nr. 7.2.

Welche Rettungsmittel vom Funktionsvorgänger als dessen Bestand voraussichtlich anzukaufen sind, ist in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen der Rettungswachengebiete niedergelegt. Dort ist auch das Jahr der voraussichtlichen Ersatzbeschaffung des jeweiligen Fahrzeugs ausgewiesen. Dieser Jahresangabe liegt die Festlegung zur Höchstnutzdauer der Fahrzeuge nach Nr. 7.1 der „Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil“ (Anlage 4-1, DOKNR VU 34) sowie in Einzelfällen Sonderregelungen in den jeweiligen Losbeschreibungen zugrunde. Für die medizintechnische Ausstattung ist der Zeitpunkt der erstmaligen Innutzungnahme bei jedem Bestandsfahrzeug ausgewiesen. Daraus können die Bieter ebenfalls auf den Zeitpunkt der voraussichtlichen Ersatzbeschaffung schließen.

Nach Nr. 7.3 der „Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil“ (Anlage 4-1, DOKNR VU 34) werden dem Leistungserbringer die Kosten des obligatorischen Ankaufs von Fahrzeugen und ihrer medizintechnischen Ausrüstungsgegenstände vergütet und zwar auf Basis der tatsächlich entstandenen Kosten des Erwerbs vom Funktionsvorgänger. Diese Kosten werden im Vertragsvollzug in die vorgesehene Berechnung der Entgelthöhen für Investitionskosten (es handelt sich um die jeweiligen Entgelte „Investitionen“ RTW (Nr. 5.2) / KTW (Nr. 6.2) / NEF (Nr. 7.2)“ als Bestandteile der Grundentgelte KFZ) eingestellt. Dies erfolgt in Form von gleichmäßig verteilten Abschreibungen. Der Abschreibungszeitraum bemisst sich nach der vertraglich vorgesehenen Restnutzungsdauer für übernommene Rettungsmittel. Dabei legt Nr. 7.3 der „Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil“ (Anlage 4-1, DOKNR VU 34) fest, dass sich Stadt Leipzig und Leistungserbringer bei Leistungsbeginn und damit verbundener Übernahme von Bestandsrettungsmitteln des Funktionsvorgängers auf eine für die Rückvergütung der Erwerbskosten verbindliche Restnutzungsdauer (= Abschreibungszeitraum) verständigen. Der Beginn des jeweiligen Abschreibungszeitraums ist identisch mit dem Vertragsbeginn.

In die Angebotskalkulation sind Investitionskosten für alle während der gesamten Vertragslaufzeit gemäß der Leistungsbeschreibung vorzuhaltenden Fahrzeuge und Medizintechnik einzustellen. Ausgenommen davon sind nur die Kosten des Ankaufs zu übernehmender Bestandsfahrzeuge sowie deren medizintechnischen Ausrüstungsgegenstände. Diese Kosten sind **nicht** in die geforderte Angebotspreiskalkulation einzu-

stellen und entsprechend auch nicht im Angebot zu kalkulieren, das im Vergabeverfahren vorzulegen ist (vgl. Nr. 7.3 der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil [Anlage 4-1, DOKNR VU 34]).

Auf dieser Grundlage sind folgende Investitionskosten für Rettungsmittel in der Angebotskalkulation zu veranschlagen:

- (1) Kosten für Beschaffung von Fahrzeugen / Medizintechnik, die abgenutzte / ausgesonderte, vormals vom Funktionsvorgänger übernommene Rettungsmittel ersetzen (Ersatzbeschaffung),
- (2) Kosten für die Beschaffung von Fahrzeugen / Medizintechnik zur Besetzung von Rettungsmittelpositionen, die nach Vertragsbeginn nach den jeweiligen Rettungsmitteldienstplänen der Leistungsbeschreibungen zu den Rettungswachenbereich neu hinzukommen (Erstbeschaffung für die Besetzung zusätzlicher, neuer Rettungsmittelpositionen)
- (3) Kosten für die Beschaffung über die Vertragslaufzeit notwendig werdender weiterer Ersatzrettungsmittel (Ersatzbeschaffung mit Rettungsmitteln nach (2) (= 2. RM-Generation) und ggfs., soweit überhaupt noch in der Vertragslaufzeit relevant – Beschaffungen als Ersatz von Fahrzeugen der 2. Generation nach (1) (= 3. RM-Generation)).

Alle diese vorstehenden Investitionskosten sind – das erscheint selbstverständlich – beginnend ab dem (Halb-)Jahr zu veranschlagen, in dem ein zu neu beschaffendes Rettungsmittel (Fahrzeug / medizintechnisches Ausstattungsgerät) nach der kalkulatorischen Entscheidung des Bieters und unter Beachtung der in der Leistungsbeschreibung vorgesehenen maximalen Nutzungsdauern für Rettungsmittel in Nutzung genommen werden wird. Für Rettungsmittel, die vom Funktionsvorgänger übernommene Rettungsmittel im Verlaufe des Vertragszeitraums ersetzen (Rettungsmittel der Ersatzbeschaffung im Sinne von (1)) sind deshalb Investitionskosten in dem jeweiligen Preisblatt erstmalig erst in dem Vertrags(halb-)jahr zu veranschlagen, in dem das Ersatzrettungsmittel in Nutzung genommen werden wird. In diesem Zusammenhang stellen wir vorsorglich klar, dass für die zu Kalkulationszwecken notwendige Festlegung des Nutzungsbeginns des Ersatzrettungsmittels für Fahrzeuge die Angaben zur Ersatzbeschaffung in den jeweiligen Leistungsbeschreibungen der Rettungswachenbereiche zwingend zu beachten sind. Für die einzelnen Gegenstände der medizintechnischen Ausstattung ist der jeweilige Nutzungsbeginn für Ersatzausstattungsgegenstände nach den in den Losbeschreibungen mitgeteilten Anschaffungszeitpunkten des derzeitigen Bestands verbunden mit den Vorgaben „der Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil“ (Anlage 4-1, DOKNR VU 34) für deren Höchstnutzungsdauer festzulegen.

Werden die nach den vorstehenden Vorgaben für die Kalkulation der Investitionskosten für Ersatzrettungsmittel festgelegten Zeitpunkte ihrer (erstmaligen) Innutzungnahme bei Vertragsbeginn hinfällig, weil mit Rücksicht auf die dann vorzufindenden Umstände andere, als die in der Leistungsbeschreibung angenommenen Restnutzungsdauern für vom Funktionsvorgänger übernommene Rettungsmittel unabweisbar sind und dann entsprechend bei Vertragsbeginn vereinbart werden, führt das zu einer Anpassung des für die Kalkulation und damit auch für die Vergütung maßgeblichen Zeitpunkts der Innutzungnahme des betroffenen Ersatzrettungsmittels. Wie in Nr. 7.3 der „Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil“ (Anlage 4-1, DOKNR VU 34) beschrieben, wird nur für Zwecke der Vergütung maßgebliche neue Zeitpunkt der Innutzungnahme des jeweiligen Ersatzrettungsmittels bestimmt und zwar auf das Ende des bei Vertragsbeginn neu festgelegten Zeitraums für die Restnutzungsdauer eines vom Funktionsvorgänger übernommenen Rettungsmittels. Soweit sich dieser neue Zeitpunkt in die Zukunft verschiebt, verschieben sich die für das Ersatzrettungsmitteln kalkulierten Abschreibungen auf Investitionen auf einen späteren Vertragszeitraum, ggfs. auch mit der Folge, dass der bei Vertragsende noch nicht refinanzierte kalkulatorische Restwert (jeweils letzte Spalte) erhöht. Entsprechend werden die betroffenen Entgeltsätze angepasst. Wird der kalkulatorische Zeitpunkt der Innutzungnahme eines Ersatzrettungsmittels nach vorn gezogen, werden die für das Ersatzrettungsmittel kalkulierten Abschreibungssätze entsprechend auf frühere Vertragszeiträume vorverlagert; ggfs. mit dem Effekt, dass der nach der Angebotskalkulation bei Vertragsende noch nicht refinanzierte kalkulatorische Restwert geringer ausfällt.

Beispiel:

Für RTW 1 weist die Losbeschreibung 2028 als Jahr der Ersatzbeschaffung aus (Erstzulassung des RTW ist der 6. Juli 2022). Danach wäre für die Zwecke der Kalkulation dieses Fahrzeug in 2028 durch ein Ersatzfahrzeug zu ersetzen (Neufahrzeug RTW 1). Die Bieter sind nach den vorstehenden Erläuterungen gehalten Abschreibungen auf Investitionskosten für dieses Ersatzfahrzeug beginnend ab dem Jahr 2028 (dort für 6 Monate) zu veranschlagen. Für Zeiträume davor dürfen für diese Fahrzeugposition keine Investitionskosten für das vom Funktionsvorgänger übernommene Fahrzeug in die Kalkulation eingestellt werden. Sie fließen mit 0,00 EUR in die Kalkulation von Investitionskosten in dieser Fahrzeugposition ein. Im Vertragsvollzug findet dann Folgendes statt:

- *Bei Vertragsbeginn die für die Vergütung maßgebliche Restnutzungsdauer für RTW 1 wird auf Basis der dann vorgefundenen tatsächlichen Umstände zwischen den Vertragsparteien verbindlich festgelegt.*

- Weicht der sich daraus ergebende Zeitpunkt der kalkulatorischen Innutzungnahme des Ersatzfahrzeugs für RTW 1 von der Angebotskalkulation ab, werden die für das Ersatzfahrzeug kalkulierten Abschreibungssätze entsprechend in frühere oder spätere Vertragsjahre hin verschoben und die betroffenen (Halb-)Jahresentgeltsätze des „Entgelt Investitionen RTW“ auf dieser Grundlage nachberechnet.

Berechnungsbeispiel auf Basis des vorstehenden Beispiels:

Für das Ersatzfahrzeug für RTW 1 veranschlagt der Bieter Gesamtersatzinvestitionskosten (Hinweis: immer ohne medizintechnische Ausstattung, die gesondert zu kalkulieren ist) von beispielsweise 390.000 EUR. Diese Kosten hat er auf 6 Nutzungsjahre gleichmäßig zu verteilen. Da für die Kalkulation eine Innutzungnahme ab Juli 2028 zugrunde zu legen ist, entfallen Investitionskosten erstmalig auf 2028 und zwar in Höhe von 32.500 EUR (bei einer vollen Jahresscheibe an Abschreibungen in Höhe von 65.000 EUR). Daher weist die Angebotskalkulation für RTW 1 im Preisblatt II.A. unter Nr. 5.2.1 folgende Wert aus:

Kostenart	Angebotspreis ¹⁾ 01.07.2024 bis 31.12.2024	Angebotspreis ¹⁾ 01.01.2025 bis 30.06.2025	Angebotspreis ¹⁾ 1.7.2025 bis 31.12.2025	Angebotspreis ¹⁾ 2026	Angebotspreis ¹⁾ 2027	Angebotspreis ¹⁾ 2028	Angebotspreis ¹⁾ 01.01.2029 bis 30.06.2029	Angebotspreis ¹⁾ 01.07.2029 bis 31.12.2029	Angebotspreis ¹⁾ 2030	Angebotspreis ¹⁾ 01.01.2031 bis 30.06.2031	Ende des Leistungszeitraums ²⁾
5.2 Kfz-Investitionskosten RTW (nur Fahrzeug- und Med-Technik-Investitionen)											
5.2.1 Investitionskosten/Anschaffungskosten Fahrzeug (RTW 1) ²⁾	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	32.500,00 €	32.500,00 €	32.500,00 €	65.000,00 €	32.500,00 €	195.000,00 €

Abweichend von den Angaben in der Leistungsbeschreibung ergibt sich bei Vertragsbeginn wegen zwischenzeitlicher erheblicher Veränderungen (schwerwiegender Unfall, der trotz Reparatur die Restnutzungsdauer erheblich verkürzt o.ä.), dass für den übernommenen RTW 1 eine Restnutzungsdauer von nur noch 1 ½ angenommen werden kann. Entsprechend legen die Parteien statt der bei Ausschreibung angenommenen Restnutzungsdauer von 4 Jahren nur 1 ½ Jahre fest. Für die Berechnung des Entgelts „Investition RTW“ ergibt sich dann im Beispielfall für die Ersatzbeschaffung folgende Investitionskostengrundlage für RTW 1:

Kostenart	Angebotspreis ¹⁾ 01.07.2024 bis 31.12.2024	Angebotspreis ¹⁾ 01.01.2025 bis 30.06.2025	Angebotspreis ¹⁾ 1.7.2025 bis 31.12.2025	Angebotspreis ¹⁾ 2026	Angebotspreis ¹⁾ 2027	Angebotspreis ¹⁾ 2028	Angebotspreis ¹⁾ 01.01.2029 bis 30.06.2029	Angebotspreis ¹⁾ 01.07.2029 bis 31.12.2029	Angebotspreis ¹⁾ 2030	Angebotspreis ¹⁾ 01.01.2031 bis 30.06.2031	Ende des Leistungszeitraums ²⁾
5.2 Kfz-Investitionskosten RTW (nur Fahrzeug- und Med-Technik-Investitionen)											
5.2.1 Investitionskosten/Anschaffungskosten Fahrzeug (RTW 1) ²⁾	0,00 €	0,00 €	0,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	65.000,00 €	32.500,00 €	32.500,00 €	65.000,00 €	32.500,00 €	32.500,00 €

Die Vergütung für die Investitionskosten für die Erstbeschaffung (i.d.R. der Kaufpreis für die Übernahme des RTW1-Bestandfahrzeuges vom Funktionsvorgänger auf Basis des Kaufvertrags Anlage 4-1-12 „Übernahmekaufvertrag_End“ (DOKNR VU 46) wird zugleich auf Basis der entsprechend verkürzten Abschreibungsdauer (entspricht der vereinbarten (verkürzten) Restnutzungsdauer) berechnet. Zugleich werden solche Fälle stets mit einem entsprechend herabgesetzten Kaufpreis einhergehen (vgl. § 5 Abs. 2 sowohl herabgesetzter Wert auf Basis eines Wertgutachtens als auch herabgesetzter Buchwert durch Sonderabschreibungen nach § 7 Abs. 1 Satz 7 EstG).

Nr. 67. HINWEIS im Zusammenhang mit Frage Nr. 66

Im Zusammenhang mit Frage Nr. 66 und den dazu erteilten Auskünften weist die Stadt Leipzig auf folgende Besonderheiten für obligatorische Reserverettungsmittel hin:

Auf obligatorischen Reserverettungsmittelpositionen können im Fall einer notwendigen Ersatzbeschaffung neben Neufahrzeugen auch *gebrauchte* Fahrzeuge eingesetzt werden, solange drei Bedingungen erfüllt sind. Erstens: Diese Fahrzeuge dürfen nicht die in der „Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil“ (Anlage 4-1, DOKNR VU 34) definierte Höchstnutzdauer überschreiten (regelmäßig maximal 10 Jahre). Zweitens: Die gebrauchten Reservefahrzeuge müssen zuvor vertragskonform im Rahmen der regulären rettungsdienstlichen Versorgung im Rettungsdienst der Stadt Leipzig eingesetzt worden sein. Dritten sie müssen den technischen Anforderungen auf S. 29 (Nr. 7.1 Absätze 3 und 4) der „Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil“ (Anlage 4-1, DOKNR VU 34) entsprechen.

Nr. 68. Zu Nr. 11.6 - Sichtereinsatzfahrzeug (SEF)

FRAGE:

Nach Ziffer 11.6 der „Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil“ (Anlage 4-1, DOKNR VU 34) müssen Notfallsanitäter vor ihrem Einsatz als Einsatzsichter einen Einführungslehrgang absolviert haben und zudem über die Qualifikation und Bestellung als OrgL verfügen. Die Leistung soll ab 01.07.2025 erbracht werden. Wir gehen davon aus, dass die vorlaufenden Kosten hierfür (z.B. für Schulung und Fortbildung des Personals) in das Grundentgelt RTW eingestellt werden, korrekt?

ANTWORT:

NEIN. Auch diese Kosten sind beim SEF zu veranschlagen, auch wenn sie bereits vor der eigentlichen Ausführung der Optionsleistungen für ein SEF entstehen. Sie sind im ersten Optionsleistungshalbjahr (1.7.2025 bis 31.12.2025) zu veranschlagen. Falls die Optionsleistungen für das SEF nicht für dieses Vertragshalbjahr, sondern erst danach in Anspruch genommen werden sollten (Verschiebung des avisierten Beginns der Optionsleistungen) und die in diesem Vertragshalbjahr kalkulatorisch eingestellten Leistungsvorbereitungskosten deshalb nicht vergütungswirksam werden, stellt dies einen Entgeltanpassungsgrund nach § 30 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 lit. i. des Durchführungsvertrages der Stadt Leipzig (Anlage 4-3, DOKNR VU 80) dar. Für die Ist-Kosten-Nachschau gemäß § 24 des Durchführungsvertrages der Stadt Leipzig (Anlage 4-3, DOKNR VU 80) gilt § 25 Nr. 1 entsprechend, d.h. angefallene Leistungsvorbereitungskosten sind als Ist-Kosten nicht dem Kalenderjahr der Verausgabung,

sondern dem Kalenderjahr zuzuordnen, in das der Leistungsbeginn (Aufnahme der Vorhaltung des SEF) fällt.

Nr. 69. Zu Nr. 16.2 – Ausbildungen nach dem Notfallsanitätergesetz (NotSanG) – Erstausbildung

FRAGE:

In Anlage 4-1 „Leistungsbeschreibung Allgemeiner Teil“ (DOKNR VU 34), Seite 51 von 60, ist eine Tabelle aufgeführt. Diese Tabelle zeigt die Anzahl der Ausbildungsplätze in den jeweiligen Jahren der Lose an. In der Tabelle werden für KTOW im Rettungswachenbereich Nord-Ost in den Ausbildungsjahren 2021/2022 und 2023/2024 jeweils 4 Ausbildungsplätze ausgewiesen. Tatsächlich handelt es sich jedoch für das Ausbildungsjahr 2021/2022 um 3 verbliebene Ausbildungsplätze und für das Ausbildungsjahr 2023/2024 um 5 genehmigte Ausbildungsplätze. Die korrekte Angabe ist auch relevant für das vergütungspflichtige Pflichtkontingent, ausgewiesen mit 4,8. Dieses Pflichtkontingent berücksichtigt insoweit nicht den 5. Ausbildungsplatz (vgl. Rn. 1555).

ANTWORT:

Es wird auf Nr. 16.2.3 und 16.2.5.2 der „Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil“ (Anlage 4-1, DOKNR VU 34) verwiesen. Für die Übernahme und Weiterführung bestehender Ausbildungsverhältnisse gelten die Regelungen zum Pflichtkontingent nach Nr. 16.2.1 und die diesen korrespondierenden Regelungen der Vergütung von Pflichtausbildungsplätzen nach Nr. 16.2.5.1 nicht. Die Mindestvorgabe für zu besetzende Ausbildungsplätze erfasst (offenkundig) nicht Ausbildungsjahrgänge, die **vor** dem Vertragsbeginn liegen. Das Pflichtkontingent ist erstmals für den Ausbildungsjahrgang 2024/25 zu erfüllen. Für Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnisse der Leistungserbringer nach Nr. 16.2.3 weiterzuführen hat, gilt auf der Vergütungsseite Nr. 16.2.5.2. Dort ist eine Obergrenze nicht vorgesehen. Die Stadt Leipzig gewährt nach Maßgabe der Regelungen in Nr. 16.2.5.2 für **alle** tatsächlich übernommen/weitergeführten Ausbildungsverhältnisse eine entsprechende Vergütung.

Nr. 70. Zu 17.8 Zusätzliche Aus- und Fortbildungsanforderungen für Einsatzsichter

FRAGE:

- a) Anlage 4-1 „Leistungsbeschreibung – Allgemeiner Teil“ (DOKNR VU 34), Seite 56 von 60, Überschrift 17.8 "Zusätzliche Aus- und Fortbildungsanforderungen

für Einsatzsichter" Rn. 1745, beschreibt den erstmaligen Einsatz eines Notfallsanitäters als Einsatzsichter. Daraus ergibt sich für uns die Frage, wenn bereits ausgebildete OrgL als Sichter eingesetzt werden sollen, benötigen diese dann ebenfalls den Einführungslehrgang?

- b) Beziehungsweise, was ist der Inhalt der angegebenen 80 Stunden (10 Unterrichtstage a 8 Zeitstunden)?
- c) In welchen Fällen kann die Stadt die Ausbildung zurückweisen, das heißt für wen ist die Einführungsveranstaltung entbehrlich?

ANTWORT:

- a) Die Stadt Leipzig geht davon aus, dass der Einführungslehrgang für den Einsatzsichter stets erforderlich ist. In Einzelfällen und je nach den individuellen Erfahrungen und Fähigkeiten eines „Einsatzsichters“ sowie in Abhängigkeit des konkreten Einführungslehrgangsinhalts kann es möglich sein, dass der Einführungslehrgang für jenen Einsatzsichter obsolet ist. Wann diese Umstände bzw. Voraussetzungen vorliegen kann derzeit aufgrund des „experimentellen“ Charakters dieses Pilotprojekts nicht näher konkretisiert werden.
- b) Das Curriculum des Einführungslehrgangs steht derzeit noch nicht fest. Es wird durch den Ärztlichen Leiter Rettungsdienst der Stadt Leipzig festgelegt, wenn erstens die formalen Voraussetzungen für das Pilotprojekt im SächsBRKG („Experimentierklausel“) geschaffen wurden und zweitens die Genehmigung für das konkrete Pilotprojekt in der Stadt Leipzig ansteht.
- c) Vgl. Antwort zu a).

IV. Anlage 4-1-13 „Lastenheft NEF“ (DOKNR VU 47)

Nr. 71. Zu Anforderungen der Ausstattung des NEF

FRAGE:

Im Lastenheft NEF sind Halteklau für Montage an Schienensystem und Halterung Patientenbox ohne Stromversorgung vorgesehen. Die Halteklau benötigt man nur, wenn man das Gerät mit der Ladehalterung zusammen an einer Doppelnormschiene befestigen möchte. Die Halterung Patientenbox benötigt man, um die Patientenbox des Corpuls³ an einer Fahrtrage oder im Fahrzeug beim Patiententransport zu sichern. Dies dürfte beim NEF nicht der Fall sein.

ANTWORT:

Die Frage zeigt keine Unklarheiten der Vergabeunterlagen. Die Halterungen sind entsprechend dem Lastenheft zu beschaffen.

V. Anlage 4-1-14 „Lastenheft RTW“ (DOKNR VU 48)

Nr. 72. Zu Anforderungen der Ausstattung des RTW

FRAGE:

Im Lastenheft RTW Fach 7 wird eine Corpuls Test Box gefordert. Da der Hersteller diese Box nicht mehr anbietet, gehen wir davon aus, dass die Test Box durch das TestLoad abgelöst wird.

ANTWORT:

Dies ist zutreffend. Da der Hersteller Corpuls die Test Box durch das Produkt Test-Load ablöst, ist das Nachfolgemodell TestLoad zu beschaffen.

VI. Anlage 4-1-18 „Lastenheft ÜKTW“ (DOKNR VU 52)

Nr. 73. Zu Anforderungen der Ausstattung des ÜKTW

FRAGE:

Im Lastenheft ÜKTW wird ein Tragestuhl nach DIN EN 1865-1:2010+A1:2015 belastbar bis 300kg gefordert. Da kein Hersteller auf dem Markt einen Tragestuhl mit 300kg Belastbarkeit anbieten kann, gehen wir hier von einem Fehler bei der Nennung der Belastbarkeit aus.

ANTWORT:

Der Hinweis ist zutreffend. Die Belastungsfähigkeit wurde gestrichen. Es wird die Anlage 4-1-18 „Lastenheft ÜKTW“ (DOKNR VU 52) als aktualisierte Fassung ausgereicht.

VII. Anlage 4-2-1 „Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich Nord“ (DOKNR VU 72)

Nr. 74. Zu Nr. 3.4 Krankentransport Reserve

FRAGE:

- a) Unter Ziffer 3.4 „Krankentransportwagen Reserve“ ist hinsichtlich der Ersatzbeschaffung des Reservefahrzeugs keine Angabe vorhanden. Unter der Tabelle befindet sich der Hinweis: „Das KTW-Reservemittel kann bis zum 30. Juni 2024 unabhängig von seinem Alter eingesetzt werden.“
- b) Wie ist mit einer Kalkulation ab 01.07.2024 umzugehen? Wurde das Fahrzeug bereits bestellt und ist die Inbetriebnahme zu diesem Zeitpunkt garantiert oder muss der Funktionsnachfolger davon ausgehen, dass keine Betriebsbereitschaft gegeben ist?

ANTWORT:

- a) Der Hinweis ist zutreffend. Korrekterweise muss es lauten: „**Das KTW-Reserverettungsmittel kann bis zum 30. Juni 2025 unabhängig von seinem Alter eingesetzt werden.**“
- b) Der künftige Leistungserbringer hat das derzeit auf der Reserverettungsmittelposition eingesetzte Fahrzeug spätestens ab dem 1. Juli 2025 durch ein der Leistungsbeschreibung entsprechendes Ersatzfahrzeug zu ersetzen. Es ist insoweit nicht geplant, dass der Bestandsleistungserbringer noch vor dem 1. Juli 2024 den beschriebenen Reserve-KTW ausmustert und für ihn Ersatz beschafft. Der künftige Leistungserbringer trägt dabei nicht das Risiko, dass dieser Reserve-KTW wider Erwarten aus mit Leistungserbringer nicht verschuldeten, altersbedingten, unabweisbaren technischen Gründen nicht bis zum 1. Juli 2025 eingesetzt werden kann. Dieses Risiko trägt die Stadt Leipzig.

Es wird darauf hingewiesen, dass Reserverettungsmittelpositionen nicht zwingend mit Neufahrzeugen besetzt werden müssen. Die Leistungsbeschreibung gestattet

es dem Leistungserbringer, im Rettungswachenbereich bereits im Einsatz stehende Fahrzeuge des Leistungserbringers als Reserverettungsmittel zu nutzen, solange die für Reserverettungsmittel (Fahrzeuge) festgesetzte Höchstnutzungsdauer von 10 Jahren nicht überschritten wird (mit Zustimmung der Stadt Leipzig ggfs. deren Verlängerung denkbar) – Umsetzung von Rettungsmitteln aus der eigenen Rettungswachenbereichsflotte. Freilich müsste der Leistungserbringer dann rechtzeitig für Ersatz (Neufahrzeug) auf der durch Umsetzung vakanten Rettungsmittelposition Sorge tragen.

HINWEIS:

Die Ausführungen zu lit. b gelten für alle vom Funktionsvorgänger übernommenen Fahrzeuge, deren Höchstnutzungsdauer ausnahmsweise trotz ihres hohen Alters nach den Festlegungen in den Leistungsbeschreibungen der Rettungswachenbereiche bis zum 30. Juni 2025 gestattet wird.

VIII. Anlage 4-2-2 „Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich Ost“ (DOKNR VU 74)Nr. 75. Zu 3.4 Reservefahrzeuge**HINWEIS:**

Aufgrund ergänzender Auskünfte des Bestandsleistungserbringers zum Los 2 plant dieser, die in der Anlage 4-2-2 „Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich Ost“ (DOKNR VU 74) unter Nr. 3.4 beschriebenen Rettungswagen-Reserve gegen Ende des II. Quartal 2024 durch Neufahrzeuge zu ersetzen. Die Anlage 4-2-2 „Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich Ost“ (DOKNR VU 74) wird als aktualisierte Fassung ausgereicht.

IX. Anlage 4-2-2-1 „Anlagenkonvolut Rettungswachenbereich Ost“ (DOKNR VU 75)Nr. 76. Zu den angegebenen Energiekosten**HINWEIS:**

Aufgrund ergänzender Auskünfte des Bestandsleistungserbringers zum Los 2 gibt die Stadt Leipzig den ergänzenden Hinweis, dass in den angegebenen Energiekosten bislang der Energieverbrauch des Containers für die Umkleide- und Duschräume der Frauen nicht berücksichtigt wurde. Auch diese Energiekosten sind durch den Leistungserbringer zu zahlen. Die Kosten belaufen sich wie folgt:

23.05.2020 - 09.06.2021: 2.335,49 € (7.655 kWh)
10.06.2021 - 02.05.2022: 2.236,21 € (7.326 kWh)
03.05.2022 - 08.05.2023: 2.449,90 € (darin enthalten Kosten gedeckt durch Zuschuss für Strompreisbremse i.H.v. 328,38 €) (6.533 kWh).

X. Anlage 4-2-3 „Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich Süd“ (DOKNR VU 76)

Nr. 77. Zu Nr. 3.5 Rettungswagen Reserve

HINWEIS:

Bei nochmaliger Durchsicht der Losbeschreibungen ist aufgefallen, dass in Anlage 4-2-3 „Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich Süd“ (DOKNR VU 76) für das Kfz mit dem amtl. Kennzeichen L-RK 1353 die Angaben zum Ersatzbeschaffungsjahr und zum km-Stand fehlen.

Nach aktueller Auskunft des Bestandsleistungserbringers wird dieses Fahrzeug voraussichtlich im **vierten Quartal 2023** durch ein Neufahrzeug ersetzt.

Der Kilometerstand des (Alt-)Fahrzeug belief sich zum 31.12.2022 auf 303.456 km. Aktuellere Zahlen liegen nicht vor.

Die Anlage 4-2-3 „Leistungsbeschreibung Rettungswachenbereich Süd“ (DOKNR VU 76) wird als aktualisierte Fassung ausgereicht.

XI. Anlage 4-3 „Durchführungsvertrag der Stadt Leipzig“ (DOKNR VU 80)

Nr. 78. Zu § 19 – Grundsätze der Vergütung

FRAGE:

- a) Die Nummerierung der Absätze unter § 19 enthält einen redaktionellen Fehler. Absatz 2 ist doppelt vergeben. Dementsprechend bedürfen die nachfolgenden Absätze ebenfalls einer Korrektur. Auch der Verweis in Zeile 870 auf Absatz 1 Nr. 1 bis 4, ... ist redaktionell zu überarbeiten. Hier müsste es Absatz 2 Nr. 1 bis 4 ... heißen.

Wir bitten um entsprechende Abänderung.

- b) Darüber hinaus bitten wir auch um eine inhaltliche Prüfung des Verweises in Zeile 870 hinsichtlich der Mengenabhängigkeit der einzelnen Positionen.

Aus unserer Sicht müsste der Verweis korrekt heißen:

„Die Einzelentgelte nach Absatz 2 Nr. 1 bis 4, 5a, 6a, 7a, 8, 9 bis 12, 15 a-d und 16 sind mengenabhängig im Sinne dieses Vertrages.“

ANTWORT:

- a) Der Hinweis ist zutreffend. Es erfolgt eine Korrektur. Die Anlage 4-3 „Durchführungsvertrag der Stadt Leipzig“ (DOKNR VU 80) wird als aktualisierte Fassung herausgegeben.
- b) Die Aufzählung der mengenabhängigen Einzelentgelte in § 19 Abs. 3 Satz 1 (neue Nummerierung nach vorstehender lit. a) des Durchführungsvertrages der Stadt Leipzig (Anlage 4-3, DOKNR VU 80) wird wie folgt angepasst:

²Die Einzelentgelte nach Absatz 2 + Nr. 1 bis 4, 5a, 6a, 7a, 9 bis 12, 15a, 15c, 15d und 16 sind mengenabhängig im Sinne dieses Vertrags.

Das Grundentgelt SEF ist nicht mengenabhängig, da ein Aufwuchs zusätzlicher SEF weder in Aussicht steht noch – mangels derzeitigem Status als Regelrettungsmittel – über die Vertragslaufzeit erwartet wird.

HINWEIS:

Ein weiteres Bietergrundschreiben ist nicht geplant. Mit diesem Biiterrundschreiben sind alle beantwortungsbedürftigen Fragen abgearbeitet.

Wir bitten um Beachtung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Patrick Schönig

Sachgebietsleiter